

RS OGH 1993/7/15 8Ob504/93, 2Ob552/95, 8Ob2135/96w, 3Ob2045/96y, 6Ob2366/96a, 1Ob88/99v, 1Ob31/01t,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1993

Norm

NWG §1

Rechtssatz

Die Frage, ob zur ordentlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Liegenschaft ein Notweg erforderlich ist, kann nicht nach ihrer derzeitigen faktischen Nutzung, sondern nur nach ihrer öffentlich - rechtlichen Widmung, zB als Baugrund, beurteilt werden. Fehlt es an einer entsprechenden Widmung, kann auch eine angestrebte Widmungsänderung, zB eines landwirtschaftlichen Grundstücks für den Hausbau, die Einräumung eines Notweges rechtfertigen, sofern die angestrebte Widmungsänderung nicht dem öffentlichen Recht widerspricht. Es ist aber erforderlich, daß konkret mit einer Umwidmung in naher Zukunft zu rechnen ist. Ist die Umwidmung in naher Zukunft unwahrscheinlich, ist der Antrag abzuweisen, ohne daß die übrigen Voraussetzungen für die Einräumung eines Notweges noch geprüft werden müßten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 504/93
Entscheidungstext OGH 15.07.1993 8 Ob 504/93
Veröff: EvBl 1994/26 S 130
- 2 Ob 552/95
Entscheidungstext OGH 24.08.1995 2 Ob 552/95
nur: Die Frage, ob zur ordentlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Liegenschaft ein Notweg erforderlich ist, kann nicht nach ihrer derzeitigen faktischen Nutzung, sondern nur nach ihrer öffentlich - rechtlichen Widmung, zB als Baugrund, beurteilt werden. (T1)
- 8 Ob 2135/96w
Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 Ob 2135/96w
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Nach der Flächenwidmung zulässige Bewirtschaftungsart. (T2)
- 3 Ob 2045/96y
Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2045/96y
- 6 Ob 2366/96a
Entscheidungstext OGH 17.12.1997 6 Ob 2366/96a

- 1 Ob 88/99v
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 88/99v
nur T1
- 1 Ob 31/01t
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 31/01t
nur T1
- 7 Ob 208/02t
Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 208/02t
Auch; nur T1
- 3 Ob 183/03p
Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 183/03p
Auch; nur T1; Veröff: SZ 2003/113
- 3 Ob 235/05p
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 235/05p
nur T1
- 7 Ob 228/10w
Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 228/10w
Auch; nur T1
- 9 Ob 12/14a
Entscheidungstext OGH 29.04.2014 9 Ob 12/14a
Auch; nur: Die Frage, ob zur ordentlichen Bewirtschaftung und Benutzung der Liegenschaft ein Notweg erforderlich ist, kann nicht nach ihrer derzeitigen faktischen Nutzung, sondern nur nach ihrer öffentlich-rechtlichen Widmung beurteilt werden. Fehlt es an einer entsprechenden Widmung, kann auch eine angestrebte Widmungsänderung die Einräumung eines Notwegs rechtfertigen, sofern die angestrebte Widmungsänderung nicht dem öffentlichen Recht widerspricht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070989

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at